

Amt für Umweltschutz

Gemeinderat von Ebikon Zentralstrasse 24 6030 Ebikon

Hi:FMW

Luzern, 22. August 2000

Delegation von Projektgenehmigungen gemäss § 20 Abs. 2b des Gewässerschutzgesetzes für kommunale Anlagen und Leitungen sowie für private Abwasserleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31. März 2000 haben wir Sie über die Möglichkeit zur Delegation der Genehmigung gewisser Abwasserprojekte orientiert, für die wir zuständig sind. Wir haben Ihnen auch die notwendigen Voraussetzungen dazu bekanntgegeben. Mit der Erklärung vom 11. August 2000 haben Sie sich einverstanden erklärt, diese Aufgabe zu übernehmen, da Sie über die notwendige Fachkompetenz verfügten.

Gestützt auf § 20 Abs. 2 b des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (EGGSchG) erteilen wir Ihnen hiermit die Befugnis zur Genehmigung für kommunale Anlagen und Leitungen sowie für private Abwasserleitungen.

Diese Delegation betrifft **nicht** Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Hochwasserentlastungen oder Verbandsanlagen oder Anlagen, für die eine Enteignung beantragt werden muss.

Wir möchten nochmals unser Angebot wiederholen, dass wir auch nach Erteilung der Delegation gerne bereit sind, Sie bei schwierigeren Projekten zu unterstützen, indem wir beispielsweise selber eine fachliche Beurteilung abgeben oder Ihnen entsprechende Fachleute vermitteln können (beispielsweise bei komplizierten hydraulischen Problemen).

Für Ihre Zusammenarbeit danken wir Ihnen bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Kantonales Amt für Umweltschutz

B. Balmer Vorsteher

J. Mahler Abteilungsleiter

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Militär-, Polizei- und Umweltschutzdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

Tiefbauamt Ebikon, Dorfstr. 2, 6030 Ebikon